

Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 16. August 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. August 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 28. Juni 2018 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentrats Public Management vom 21. Juni 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Absatz 5 HmbHG beschlossene Studien- und Prüfungsordnung des Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung teilweise genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad

Abschnitt II Studienordnung

- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 8 Anmeldung zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsberechtigung
- § 11 Prüfungskommission

Unterabschnitt 2: Prüfungsrahmen

- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen: Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 14 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflege
- § 15 Studierende mit Kindern
- § 16 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 18 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Unterbrechung der Prüfung
- § 25 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Widerspruch, Beschwerde

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 28 In-Kraft-Treten

Vorwort

Der berufsbegleitende Weiterbildungsmasterstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die als Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zum Studium zugelassen werden und das Studium berufsbegleitend absolvieren. Verantwortlich für die Durchführung des Masterstudiengangs sind als Partner:

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management und
- der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt.

Eine am 22. Dezember 2005 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Aufbau, den Ablauf und das Prüfungsverfahren für den berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management“ (im Weiteren: Masterstudiengang) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang baut auf den Kompetenzen auf, die durch

- einen Bachelor- oder Diplom-Studiengang der Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sowie durch
- eine mehrjährige qualifizierte Berufstätigkeit in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt sowie zertifizierte Fortbildung

erworben worden sind, und aktualisiert, vertieft und erweitert diese in wesentlichem Umfang.

(2) Er qualifiziert für die Fachrichtung der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt¹. Der Abschluss zielt darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung auch bei anderen Dienstherrn für eine entsprechende Laufbahn gegeben sind².

(3) Der Masterstudiengang ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften,
- sind damit in der Lage, Führungsfunktionen auf dem Niveau der Aufgaben in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

¹ „Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz sicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen“ (Quelle: Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen: Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002).

² Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen des Master-Studiengangs ergeben sich aus dem Qualifikationsrahmenwerk für Deutsche Hochschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Vereinbarungen der IMK-Konferenz vom 07.12.2007 und der KMK-Konferenz vom 20.09.2007 sind beachtet.

- wahrzunehmen und ihre Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen, die sich durch ein hohes Maß an Komplexität, Vernetztheit und Dynamik auszeichnen, anzuwenden,
- können in komplexen Situationen fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus ihren Entscheidungen ergeben,
 - sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der o. a. Fachgebiete zu definieren und zu interpretieren, so dass neue Ideen entwickelt oder angewendet sowie eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchgeführt werden können,
 - erfassen Innovation und Gestaltung von Veränderungsprozessen als integralen Bestandteil ihrer Aufgabenstellung und
 - sind schließlich in besonderer Weise fähig, ihre Kompetenzen selbstständig zu erweitern.

(4) Zur Konzeption und Weiterentwicklung des Studienganges wird ein Studienreformausschuss gebildet, der im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner Entscheidungen trifft.

§ 3 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Public Management“ (MPM) erworben.

Abschnitt II Studienordnung

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule sowie forschungs- und anwendungsorientierte Projekte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studierenden erwerben im ersten Semester 24, im zweiten Semester 25, im dritten Semester 19 und im vierten Semester 22 Credits, insgesamt planmäßig 90 Credits für die gesamte Studiendauer. 30 Credits werden für die in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anerkannt.

(3) Die Master-Thesis (§ 18) wird ab dem dritten und im vierten Semester verfasst.

(4) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden³.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Der Departmentrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang und ist die bzw. der Studiengangsbeauftragte.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

§ 6 Module

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die oder der Studierende hat aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt drei Veranstaltungen, eines pro Semester, zu wählen. Das Wahlpflichtmodul dient der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Modul und Lehrveranstaltungen	Sem.	Prüfungsart	ECTS	LVS	LV-Art	Gruppengröße
M1: Theoretische Grundlagen und aktuelle Forschungsthemen im Public Management						
U1: Aktuelle Themen der Public Managementforschung	1	Hausarbeit(PL)	6	2	semU	20
U2: Organisationstheorien und Institutionenökonomie	1			2	semU	20
M2: Politik und Strategie						
U1: Verwaltung im politischen Prozess	1	mündliche Gruppenprüfung (PL)	6	2	semU	20
U2: Strategisches Management im Verwaltungskontext	1			2	semU	20
M3: Wissenschaftliche Methoden						
U1: Datenerhebung, -auswertung und -interpretation in der quantitativen Forschung	1	Fallbearbeitung (PL)	6	2	semU	20
U2: Datenerhebung, -auswertung und -interpretation in der qualitativen Forschung	2			2	semU	20
M4: Rechtsmethodik und Grundlagen des öffentlichen Rechts						
U1: Rechtsmethodik an Beispielen aus dem Zivil- und Verwaltungsrecht	1	Klausur (PL)	6	2	semU	20
U2: Staats- und Europarecht (Vertiefung)	2			2	semU	20
M5: Digitalisierung der Verwaltung						
U1: Digitalisierungsstrategien und Prozessmanagement	1	Portfolio (PL)	9	2	semU	20
U2: Informationsmanagement und bürger-/adressatenorientierte Verwaltung	2			2	semU	20
U3: Rechtliche Hintergründe der Digitalisierung	2			2	semU	20
M6: Ressourcenmanagement und strategische Steuerung						
U1: Internationale Rechnungslegung öffentlicher Haushalte	2	Portfolio (PL)	6	2	semU	20
U2: Strategisches Controlling im Verwaltungskontext	3			2	semU	20
M7: Personalmanagement						
U1: Personalführung und -entwicklung	2	mündliche Gruppenprüfung (PL)	9	2	semU	20
U2: Personalrecht im Kontext von Führung	3			2	semU	20
U3: Verwaltungsethik	3			2	semU	20
M8: Organisation und Innovation						
U1: Wissensmanagement und organisationales Kompetenzmanagement	4	Klausur (PL)	6	2	semU	20
U2: Organisationaler Wandel	4			2	semU	20
M9: Projekte						
U1: Praxisprojekt	2	Projektbericht und -präsentation (PL)	7	-	KGP	5
U2: Forschungsprojekt	3	Projektbericht und -präsentation (PL)		-	KGP	5
M10: Wahlpflichtmodul						
U1: WP erstes Semester	1	ein Referat je Seminar (PL)	9	2	semU	10
U2: WP zweites Semester	2			2	semU	10
U3: WP drittes Semester	3			2	semU	10

M11: Masterarbeit						
Masterarbeit	3 und 4	Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (PL)	20	-	-	1
Berufspraxis (Anerkennung gem. § 4 Abs.1 der Zugangs- und Auswahlordnung)	-	Kompetenz- portfolio	30	-	-	-
Summe			120			

Abkürzungen: LVS = Lehrveranstaltungsstunden, PL = Prüfungsleistung (benotet), WP = Wahlpflichtmodul, semU = seminaristischer Unterricht, Se = Seminar, KGP = Kleingruppenprojekt

(3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verwiesen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind insbesondere:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen und hochschuldidaktisch sinnvollen Zusammenhängen gewählt werden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

4. Kolloquium

Mit dem Begriff Kolloquium werden zwei unterschiedliche Veranstaltungen bezeichnet. Zum einen ist damit eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden. Zum anderen ist das Kolloquium eine mündliche Prüfung über ein vereinbartes Thema, in der ein Nachweis für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden kann.

5. Wissenschaftliches Selbststudium

Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zu Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

6. Projekt

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Verwaltungspraxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

7. Exkursion

Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt.

8. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

9. Online-Arbeitseinheiten

Online-Arbeitseinheiten sind internetbasierte, strukturierte und interaktive E-Learning-Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle.

10. Planspiel

Bei einem Planspiel werden am Modell einer beruflichen Anforderungssituation den Lernenden Handlungsentscheidungen abverlangt, deren Auswirkungen überprüft werden. Ziel ist, die Bewältigung komplexer und berufsrelevanter Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

11. Lernteamcoaching

Die Studierenden bearbeiten über einen bestimmten Zeitraum in festen Lernteams eine bestimmte Aufgabe. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden gecoacht. Coaching beinhaltet z. B. das Anleiten, Beraten, Fördern, Befähigen, Motivieren, Integrieren und Koordinieren. Diese Lernform wird vor allem bei der Erarbeitung von theoretischem Wissen eingesetzt, um das selbstständige Aneignen von Inhalten zu fördern.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen nach Absatz 1 können von Lehrenden beantragt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (s. § 9).

(4) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, im Wahlpflichtbereich teilweise in englischer Sprache abgehalten. Im Zuge des Prozesses der europäischen Integration ist auch in Pflichtmodulen die teilweise Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache vorgesehen.

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 8 Anmeldung zu Prüfungen

Studienbegleitende Prüfungen, die eine Anmeldung voraussetzen, sind in der Zeit nach dem Lehrveranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters anzumelden. Der Prüfungsausschuss legt hierfür die konkreten Anmeldefristen fest.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe des akademischen Personal ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden ein Mitglied; das Personalamt als Kooperationspartner benennt ein Mitglied der Fachrichtung der Allgemeinen Dienste ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw.

ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt; das Personalamt schlägt seine Mitglieder vor. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er sorgt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Departmentrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. In Bezug auf die Prüfungsaufgaben ist eine studentische Mitwirkung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungs- und Studienleistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Er setzt die Prüfungskommissionen ein. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(8) Der Prüfungsausschuss hat zusätzlich Aufgaben nach §§ 8 Absatz 3, 10 Absatz 1, 11 Absatz 2, 12 Absätze 4 und 6, 1316 Absatz 3, 17 Absatz 6, 18 Absatz 1, 19 Absätze 3 bis 8, 23 Absätze 1, 2, 4 und 5, 24 Absätze 2 und 4, 25 Absatz 4 und 26 Absatz 1.

§ 10 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und akademisches Personal können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. In besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung (§ 20) wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Den Vorsitz führt jeweils ein von Prüfungsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Departments Public Management.
- (3) Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und einer bzw. einem weiteren Angehörigen des Lehrkörpers des Departments Public Management. Mitglieder der Prüfungskommission sind regelmäßig die Erstprüfenden der Master-Thesis. § 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Unterabschnitt 2: Prüfungsrahmen

§ 12 Ablegung der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Auf den Studienplan sowie auf das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage des Departments Public Management, wird Bezug genommen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden regelmäßig von der Leitung der Lehrveranstaltung abgenommen. Die Bewertung des Moduls Nr. 9 (Projekte) erfolgt hälftig durch die Leitung der Lehrveranstaltung nach Satz 1 und der Leitung des Projektes aus der Praxis.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen, der Master-Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (5) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (6) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 13 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen: Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh

wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 14 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbricht auf Antrag jede Frist nach dieser Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 15 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 24 Absatz 1 anerkannt.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 120 bis 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20 Minuten, maximal 40 Minuten. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. An das Referat schließt sich eine von der Referentin bzw. vom Referenten zu moderierende Diskussion an. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. Die Bearbeitung erfolgt im laufenden Semester.

4. Fallbearbeitung

Eine Fallbearbeitung kann aus einer oder mehreren Einzelleistungen bestehen. Einzelleistungen können sowohl die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit anschließender Präsentation als auch eine durchzuführende praktische Übung sein.

5. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, der Dokumentation des

Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse und der Projektpräsentation. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Tag der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später. Näheres regelt ein Projektleitfaden.

6. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

7. Studientagebücher

Reflektierende Dokumentation derjenigen Inhalte einer Lehrveranstaltung, die aus der jeweiligen subjektiven Sicht der Studierenden als besonders bedeutsam und wichtig eingestuft werden. Ein Studientagebuch ermöglicht es, den individuellen Lernfortschritt im Verlauf der Lehrveranstaltung nachzuvollziehen. Das Studientagebuch kann mit Hilfe einer E-Learning-Plattform (z. B. EMIL) auch als Wiki oder Weblog gestaltet werden.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Studierenden-Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Erfolge der Lernenden demonstrieren.

Es umfasst eine Zusammenstellung von mehreren Aufgaben, z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Die einzelnen Elemente sind Belege für den Lernfortschritt der Studierenden im Verlauf der Lehrveranstaltung. Ziel des Portfolios ist es, den Lernfortschritt der Studierenden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufzuzeigen. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von ca. 15 Min. Prüfungszeit durchgeführt.

10. Mündliche Gruppenprüfung

Die mündliche Gruppenprüfung ist ein Prüfungsgespräch mit zwei bis vier Studierenden, wobei pro Studierender bzw. Studierendem ca. 15 Minuten Prüfungszeit vorzusehen ist.

(2) Die Prüfungsleistungen sind als Einzelleistungen zu erbringen. Bei den unter Absatz 1 genannten Prüfungsformen können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende beteiligt sein. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Bei einer Projektarbeit kann bis zur Größe einer Studiengruppe eine Gruppenleistung erbracht werden.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen hat sich die bzw. der Studierende bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Die Termine legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Festlegung einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

§ 17 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Departments der Hochschule oder anderen Hochschulen, auch Fernhochschulen, erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlich anerkannten privaten Hochschulen, auch an staatlich anerkannten privaten Fernhochschulen, erworben wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung und Anerkennung sowie etwaige Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder nicht vorliegender Gleichwertigkeit von außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen.
- (8) Die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 oder die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn die entsprechende Prüfung angetreten wurde.

§ 18 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung oder eine nicht bestandene einzelne Teilprüfung einer Prüfungs- und Studienleistung kann einmal wiederholt werden. Ist die Wiederholungsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüftermine (Ersttermin und Wiederholungstermin) im laufenden Semester im Voraus fest.
- (2) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung und einzelne bestandene Teilprüfungen einer Prüfungs- und Studienleistung können nicht wiederholt werden.
- (3) Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen des bisherigen Studiengangs bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 19 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine theoretische oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 40 Credits erreicht hat.
- (3) Die bzw. der Studierende beantragt die Zulassung zur Master-Thesis mit einem schriftlichen Themenvorschlag regelhaft in der ersten Hälfte des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die bzw. der Studierende hat bei der Festlegung der Prüferinnen bzw. der Prüfer der Master-Thesis ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Während der Anfertigung der Thesis wird die bzw. der Studierende von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut. Als Erstprüfende bzw. Erstprüfender wird eine bzw. ein am Studiengang beteiligte hauptamtlich Lehrende bzw. beteiligter Lehrender bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll binnen vier Wochen verbindlich über den Themenvorschlag entscheiden. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erst- und Zweitprüferinnen bzw. -prüfer bestellt.
- (5) Die Master-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Die Aufgabe muss für eine Gruppenleistung geeignet sein. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, der zugleich eine gegenüber dem Regelumfang angemessen erhöhte Seitenzahl für die abzuliefernde Arbeit festsetzt. Gruppenleistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden von den Beiträgen der übrigen Gruppenmitglieder überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden

ermöglicht. Jede bzw. jeder an einer Gruppenleistung beteiligte Studierende muss in der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21 Absatz 1) die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig zu erläutern und zu vertreten.

(6) Die Bearbeitung der Master-Thesis erfolgt im dritten und vierten Semester. Die Abgabe erfolgt nach 15 Wochen im vierten Semester; der Prüfungsausschuss setzt den Termin im 3. Semester fest. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Frist bearbeiten, so kann sie bzw. er bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern. Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate, ist das Thema zurückzugeben.

Nach Beendigung der Verhinderung ist ein neues Thema von der bzw. dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; wird der Antrag nicht gestellt, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

(7) Die Master-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf drei digitalen Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende in einer beigefügten dienstlichen Erklärung schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. derjenige Teil, der von ihr bzw. ihm bearbeitet wurde, selbstständig verfasst wurde, und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist die Differenz zwischen den beiden Bewertungen auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als eine volle Note im 5-Noten-Schema gemäß § 19 Absatz 1, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis. In diesem Fall wird die Bewertung der schriftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten 4,0 oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren der Master-Thesis ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung abzuschließen und soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Note der Master-Thesis geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote (§ 21 Absatz 3 Sätze 4 und 5) ein. Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Das Studium verlängert sich mindestens um die Dauer der Anfertigung der Master-Thesis. Die Absätze 1, 3 Satz 2 ff. und Absätze 4 bis 9 sind entsprechend anwendbar.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3 =	sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
1,7 oder 2,0 oder 2,3 =	gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
2,7 oder 3,0 oder 3,3 =	befriedigend (eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung)
3,7 oder 4,0 =	ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
5,0 =	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Noten der Module, einschließlich der Thesis, und die Gesamtnote lauten:

bis 1,5	sehr gut
---------	----------

über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung aus bis zu drei zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten betragen. Die Prüfung wird regelmäßig als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus der Verteidigung der Master-Thesis. Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Master-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. Eine Zweierprüfung wird regelmäßig bei einer gemeinsam bearbeiteten Master-Thesis durchgeführt. Die Leistungen sind einzeln zu bewerten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend erreicht wurde.

(3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die bzw. der Studierende widerspricht.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners (§ 10 Absatz 1) haben das Recht, beobachtend an der mündlichen Abschlussprüfung teilzunehmen.

(5) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird nach der Prüfung bekanntgegeben.

(7) Die nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Sie soll nach einem Monat durchgeführt werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Master-Thesis, die mündliche Abschlussprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Für die Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Für die Gesamtnotenberechnung der Masterprüfung werden 3 Teilnoten gebildet. Die erste Teilnote setzt sich nach ihren Credits gewichteten Modulnoten der Module 1 bis 10 zusammen. Sie geht zu 65 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die zweite Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Master-Thesis. Sie geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die dritte Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung. Sie geht zu 15 von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote wird nach § 22 Absatz 2 festgelegt.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich vom Department festgelegt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala zu verwenden:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 % und

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt (Rücktritt). Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Der für die Fristversäumung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt.

Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 18 endgültig verlieren.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Prüfungsleistungen in nicht kontrolliert erbrachter Form.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Master-Thesis oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

(3) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(4) Das Zeugnis enthält

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen und die dadurch erworbenen Credits,
2. die Bezeichnung der Prüfungs- und Studienleistungen,
3. ggf. Angaben über die praktischen Tätigkeiten (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Credits),
4. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Credits, sowie die Bezeichnung des Studiengangs,
6. die relative Abschlussnote, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, der die Absolventin oder der Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. persönliche Daten der oder des Studierenden
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments Public Management
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status)
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.)

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benoten und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass eine Studentin oder ein Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche bzw. Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem vorsitzenden Mitglied des Widerspruchsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Widerspruch bzw. die Einwendung den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 19 der Grundordnung verwiesen.

(4) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 19 Absatz 5 der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab 01.09.2018.

Die Prüfungs- und Studienordnung vom 05. Juli 2012 (Hochschulanzeiger Nr.79/2012, S. 2ff.) tritt zum 31.08.2018 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 16. August 2018**